

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Benzweiler
vom 19.03.2012

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührensbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.10.2001, zuletzt geändert am 18.08.2006, außer Kraft.

55494 Benzweiler, den 19.03.2012
Ortsgemeinde Benzweiler

Augustin, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Benzweiler vom 19.03.2012

I. Reihengrabstätten / Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kostenfrei
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr kostenfrei
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeden Alters
 - a.) als Sarg 600,00 €
 - b.) als Urne 300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelwahlgrabstätte 300,00 €

III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung bei späteren Bestattungen je Jahr an
 - a) einer Doppelwahlgrabstätte 10,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|--------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 11 der Friedhofssatzung) | |
| a) Reihengräber | reale Kosten |
| b) Urnengräber | reale Kosten |
| 2. Wahlgräber – Doppelgräber (§ 12 Friedhofssatzung) | reale Kosten |
| 3. Rasengräber (§ 16 Friedhofssatzung) | reale Kosten |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich derjenigen, die der Ortsgemeinde Benzweiler entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|---------|
| a) einer Leiche oder Urne (erster Tag) | 20,00 € |
| b) je weiterer angefangener Tag | 5,00 € |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Benzweiler, den 19.03.2012
Ortsgemeinde Benzweiler

(Siegel)

Augustin,
Ortsbürgermeister